

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05. November 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(2) Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von

- für die ersten drei Stunden **6,50 EURO**
- von mehr als drei bis acht Stunden **12,50 EURO**
- von mehr als acht bis zwölf Stunden **15,50 EURO**
- von mehr als zwölf Stunden **19,00 EURO**

gewährt.

Für die Einsatzzeit von 22.00 Uhr- 6.00 Uhr werden 50% Zuschlag auf den jeweiligen Durchschnittssatz gewährt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Std. aufgerundet.

(4) Wird bei Einsätzen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, so wird ein Zuschlag von **3,00 EURO** je zu entschädigende Stunde gewährt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag

- a) Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt, jedoch höchstens mit **23,50 EURO/Stunde**.
- b) für Auslagen werden folgende Durchschnittssätze gewährt:
für eine Abendausbildung pauschal **6,00 EURO**
für eine Ganztagesausbildung (ab 6 Std.) pauschal **12,00 EURO**

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs von Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Std. aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der

Fahrkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 Feuerwehrgesetz:

1. Kommandant

1.1 Pauschalbetrag für Telefongebühr **160 EURO**/jährlich

1.2 Entschädigungsbetrag für Kommandanten **260 EURO**/jährlich

2. Stellvertretender Kommandant

Der stellvertretende Kommandant erhält zwei Drittel der unter Ziffer 1.1 und 1.2 festgelegten Beträge des Kommandanten. **Gibt es mehrere Stellvertreter, wird dieser Betrag aufgeteilt.**

3. Gerätewart

Entschädigung **310,00 EURO**/jährlich

4. Jugendwart

Entschädigung **210,00 EURO**/jährlich

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Entschädigung von **13,00 EURO** pro Stunde.

Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

Für die Auslagen gelten analog die § 1 Absatz 2 u. 3 und § 2 Absatz 3.

§ 5

Entschädigung für Selbständige

Die selbständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze und für Aus- und Fortbildungslehrgänge, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen, eine Entschädigung von **23,50 EURO**/Stunde.

§ 6

Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von **8,00 EURO** je Bereitschaftsdienst bezahlt.

Da der Bereitschaftsdienst in der Freizeit stattfindet, entsteht kein Verdienstaussfall. Die Auslagen werden nicht nach Stunden, sondern für den jeweiligen Bereitschaftsdienst pauschaliert.

§ 7
Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird für Personalkosten/Auslagen ein Durchschnittssatz von **8,00 EURO**/Stunde bezahlt.

§ 8
Abtreten des Anspruchs an Arbeitgeber

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezahlten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Angelbachtal, den 05. November 1990

Brandt (Bürgermeister)

Berücksichtigte Änderungen

Satzung	vom	Änderung	geänderte §§
Feuerwehrentschädigungssatzung	05.11.1990		
Änderung		01.01.2002	Euroumstellung